



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Friedrichstraße 11
70174 Stuttgart

Az. 591ppw/123-2025#007
Datum: 07.04.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Aalen, Erneuerung Eisenbahnüberführung Düsseldorfer Straße“

in der Gemeinde Aalen

Bahn-km 72,541 bis 72,541

der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen

Vorhabenträger:
DB InfraGO AG
Projekte Stuttgart / Ulm KIB 3
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	7
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	7
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.4	Artenschutz.....	9
A.4.5	Immissionsschutz.....	10
A.4.6	Brand- und Katastrophenschutz.....	16
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	17
A.4.8	Kampfmittel.....	17
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	17
A.4.10	Unterrichtungspflichten.....	18
A.5	Zusagen des Vorhabenträgers.....	18
A.5.1	Zusage gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6.....	18
A.5.2	Zusage gegenüber der Stadt Aalen.....	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	19
A.9	Hinweise	19
B.	Begründung	21
B.1	Sachverhalt.....	21
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	21
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	21
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	25
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	25
B.2.2	Zuständigkeit.....	25
B.3	Umweltverträglichkeit.....	25
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	26
B.4.1	Planrechtfertigung.....	26
B.4.2	Variantenentscheidung	27
B.4.3	Wasserhaushalt	29

B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung	32
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege; Einzelbaumschutz.....	33
B.4.6	Artenschutz	40
B.4.7	Immissionsschutz.....	44
B.4.8	Geologie	64
B.4.9	Denkmalschutz	64
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	65
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	65
B.4.12	Kampfmittel	65
B.4.13	Sonstige öffentliche Belange	66
B.5	Gesamtabwägung.....	67
B.6	Sofortige Vollziehung	68
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	68
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	69

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Aalen, Erneuerung Eisenbahnüberführung Düsseldorfer Straße“ in der Gemeinde Aalen, Bahn-km 72,541 bis 72,541 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Fuß- und Radweg über die Düsseldorfer Straße (Rahmenbauwerk mit Tiefgründung)
- Änderung des Fuß- und Radweges im Bereich der Eisenbahnüberführung
- Rückbau eines Teiles eines Durchlasses
- Anpassung der Gleis Entwässerung
- Anpassung der Stützwände
- Änderung der Betriebsstraße
- Rückbau Gleis 211 um 18 m mit Prellbock
- Rückbau einer Garage
- Umverlegung/Sicherung von Leitungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 09.05.2025, 37 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.1	Übersichtspan Planungsstand: 17.03.2025, Maßstab 1:25000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 17.03.2025, Maßstab 1:5000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 17.03.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 23.09.2025, 6 Blätter	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 17.03.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 17.03.2025	festgestellt
7	Bauwerksplan Planungsstand: 17.03.2025, Maßstab 1:100	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 17.03.2025, Maßstab 1:1000	festgestellt
9	Kabel- und Leitungsplan Planungsstand: 17.03.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
10.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung - Baubedingte Immissionen – Planungsstand: 17.03.2025	nur zur Information
10.2	Schalltechnische Untersuchung - Betriebsbedingte Immissionen – Planungsstand: 08.04.2025	nur zur Information
11.1	Wasserrechtsantrag Planungsstand: 17.03.2025	festgestellt
11.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand: 17.03.2025	nur zur Information
12.1	Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage Planungsstand: 17.03.2025	festgestellt
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 09.05.2025, 26 Seiten	festgestellt
13.2.1 und 13.2.2	2 Bestands- und Konfliktpläne Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
13.3.1 und 13.3.2	2 Maßnahmenpläne Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
13.3	Maßnahmenblätter	festgestellt
13.4.1	Lageplan Ökokontomaßnahme	nur zur Information
13.4.2	Beschreibung Ökokontomaßname	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 09.05.2025	nur zur Information
15	Geotechnisches Gutachten Planungsstand: 17.03.2025	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG, Projekte Stuttgart/Ulm KIB 3, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser während der Bauzeit und im Endzustand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Aalen, Flurstücken 3000/1, 578, 578/4 der Strecke 4710, km 72,541 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung durch das Einbringen von Bauteilen in das Grundwasser dient der Errichtung.

2. Widerrufsrecht

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – entfaltet keine privatrechts-gestaltende Wirkung (siehe §§ 14, 16 WHG).

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 OAEg i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-schwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die umweltfachliche Bauüberwachung muss Kenntnisse einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung Naturschutz nachweisen können.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
2. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
3. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

4. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.
Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
5. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, altlastenverdächtige Bereiche (z.B. künstliche Auffüllungen, Bodenverunreinigungen) oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
6. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
7. Die gem. LBP-Maßnahme 009_V vorgesehenen Maßnahmenkonzepte und Notfallpläne sind rechtzeitig vor Baubeginn bzw. BE-Flächeneinrichtung zu erstellen und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landratsamt herauszugeben.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Kompensationsverzeichnis

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.3.2 Bericht über die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen.

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren.

Die gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG anzufertigenden Protokolle sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen sowohl der zuständigen unteren Naturschutzbehörde als auch dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zuzuleiten.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung ein Abschlussbericht vorzulegen.

A.4.4 Artenschutz

A.4.4.1 Maßgaben der Unteren Naturschutzbehörde

1. Zulässig zum Fang der betroffenen Zauneidechsen sind der Handfang sowie der Fang mit Schlingen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
2. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder durch von solchen Personen eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
3. Der Fang von Zauneidechsen ist im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.08. zulässig.
4. Der Fang muss während der Aktivitätszeit der Eidechsen und bei geeigneten Witterungsverhältnissen im oben genannten Zeitraum erfolgen. Ein Abfangen der Eidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen.
5. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
6. Alle Tiere müssen nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat verbracht und an Ort und Stelle wieder freigelassen werden. Zum Transport sind geeignete Behälter oder Stoffsäckchen zu verwenden.
7. Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der unteren und höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
8. Diese Entscheidung ist bei Durchführung der Arbeiten mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

9. Die weiteren in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend der dortigen Ausführungen umzusetzen und anzuwenden.

10. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.

11. Sofern sich Abweichungen von der Fangmethode ergeben, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.

12. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen sowie die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der oben genannten Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

A.4.4.2 CEF-Flächen

Vor Beendigung der Pflege der temporären CEF-Maßnahme für die Zauneidechse muss auch die Rekultivierung des Baufeldes und der BE-Fläche (vgl. LBP-Maßnahmen 006_W und 007_W) als vorheriges Habitat erfolgreich abgeschlossen sein (Klarstellung bzgl. LBP-Maßnahme 003_CEF).

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.5.1.1 Allgemeine Regelungen zum baubedingten Lärmschutz

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige, weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

A.4.5.1.2 Bauablaufdaten

Der Vorhabenträger hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch der Stadt Aalen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen vom Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten soll mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.5.1.3 Immissionsschutzbeauftragter

Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls weitere notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat zudem auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen und zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit ein gleichwertiger Ansprechpartner verfügbar ist.

Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Soweit die generelle umweltfachliche Bauüberwachung auch über die Qualifikation einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung Immissionsschutz verfügt, können die vorgenannten Aufgaben auch von dieser übernommen werden.

A.4.5.1.4 Detaillierte Baulärmprognose

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte schalltechnische Prognose zu erstellen.

Die Prognosen sind rechtzeitig im Vorfeld immissionsrelevanter Bauphasen und im Regelfall quartalsweise zu erstellen, sofern Abweichungen hiervon nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind.

Es ist bei erkennbaren Immissionskonflikten zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, der Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder von temporären Abschirmmaßnahmen eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Immissionsorte (Gebäudefassaden, etagengenau) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.5.1.5 Organisatorische Regelungen

Der Vorhabenträger hat nachweislich zu prüfen, ob lärmintensiven Arbeiten (Bohr-, Ramm-, Abbruch-, Schienentrenn-, Schienenschleif-, Stopf- und Planierarbeiten sowie das Herstellen der Dehnfugen und die Herstellung der Betonfertigteile) in den jeweiligen Bauphasen mit Nachtarbeit in die Tagzeit verlegt werden können.

Zudem ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Rammarbeiten vorgebohrt werden kann und ob eine möglichst lärmarme Zerlegung beim Rückbau und damit verbunden eine lärmarme Verladung möglich sind.

Die Prüfung hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Eisenbahn-Bundesamt und der Stadt Aalen vor Baubeginn mit Begründung zu übermitteln.

Der Vorhabenträger hat speziell die Betriebe, die als Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeheime eingestuft werden (Bohlstraße 17, Ganzhornweg 9 und 9/1 und 11, Heinrich-Rieger-Straße 14, In Kälblesrain 1, Jahnstraße 12, Platanenweg 3 und 5 und Stuttgarter Straße 25), vor Baubeginn über die Baumaßnahme, die Dauer, die lärmintensiven Arbeiten, die Zeiten der lärmintensiven Arbeiten und die umzusetzenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

A.4.5.1.6 Rottenwarnanlagen

Bei der Sicherung der Baustellen vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb dürfen nur solche automatischen Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) eingesetzt werden, die über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

A.4.5.1.7 Entschädigung in Geld

Den jeweils betroffenen Eigentümern steht im Falle des Vorliegens eines über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinausgehenden Sonderopfers gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) tagsüber bezogen auf Wohnräume;
- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tagsüber bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume;
- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) tagsüber bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm;
- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) im Außenbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden und gebietsbezogenen Immissionsrichtwert, zuzüglich der Einberechnung einer etwaigen Vorbelastung, tagsüber überschreitet.

Der Anspruch entfällt für Tage, an denen Ersatzwohnraum (Kapitel A.4.5.1.8) in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung gemäß den vorstehenden Punkten jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den vorstehenden Punkten genannten Werte überschreiten;
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum in Anspruch genommen worden ist, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit die jeweils Anspruchsberechtigten und der Vorhabenträger über die Höhe der

Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.5.1.8 Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohn- und/oder Ersatzschlafraum für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.5.1.4) für diejenigen Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tagsüber bezogen auf Wohnräume und mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu.

Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf den Ersatzwohnraum zu informieren.

Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und Vorhabenträger keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Der Vorhabenträger hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne eine gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.

Durch das Vorhaben verursachte Verschmutzungen (etwa durch Staub) auf klassifizierten Straßen sind regelmäßig zu entfernen.

A.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

A.4.5.3.1 Einhaltung der DIN-Vorschriften

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der DIN-Vorschriften 4150-2 und 4150-3 zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind insbesondere das in Abschnitt 6.5.4 der DIN-Vorschrift 4150-2 vorgesehene Bewertungsverfahren anzuwenden und ggf. die dort unter Kapitel 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen (etwa Information der Betroffenen, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für etwaige

Beschwerden, erforderlichenfalls auch Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen dieser Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN -Vorschrift 4150-2 eingehalten und ansonsten unverzüglich entsprechende (weitere) Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorgesehen werden.

Die Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in einer geeigneter Weise zu dokumentieren und aufzubewahren sowie auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen sind auch diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu informieren.

A.4.5.3.2 Beschränkung der erschütterungsintensiven Arbeiten

Der Vorhabenträger hat die erschütterungsintensiven Arbeiten im Nachtzeitraum im Abstand zu schutzwürdiger Bebauung, bei der es zu Belästigungen von Menschen in Gebäuden kommen kann, auf das absolute Mindestmaß zu beschränken und zu prüfen, ob diese nicht doch in den Tageszeitraum verlegt werden können.

A.4.5.3.3 Schutzmaßnahmenkonzept

Der Vorhabenträger hat für die im Schallgutachten (Unterlage 10.1, Anlage 7.1) genannten Gebäude ein Schutzmaßnahmenkonzept mit folgenden Inhalten aufzustellen:

- Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten)
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme
- Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Anwohner wenden können
- Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung, verbindlicherweise im Beschwerdefall.

Zudem hat der Vorhabenträger folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren

- Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.)
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.

A.4.5.3.4 Einwirkungen auf Gebäude

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen sind gebäudetechnischer Beweissicherungen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 10 m zu den Verdichtungsarbeiten mittels Kleingeräten bzw. zu den Bohrarbeiten, 15 m zu den Abbrucharbeiten, 25 m zu den Verdichtungsarbeiten mittels Großgeräte bzw. zu den Rammarbeiten im Westbereich der EÜ und 50 m zu den Rammarbeiten im Ostbereich der EÜ zur Umsetzung durchzuführen.

A.4.5.3.5 Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Sofern es durch nächtliche erschütterungsintensive Bauarbeiten auch zu erheblichen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen in Gebäuden kommen kann, ist den Betroffenen für die Dauer der Beeinträchtigung Ersatzwohnraum anzubieten.

A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Stadt Aalen) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.7.1 Schutz der vorhandenen Leitungen und Anlagen

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass vorhandene Leitungen und Anlagen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden bzw. eine Gefährdung von Leitungen und Anlagen ausgeschlossen ist.

Hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne einzuholen.

A.4.7.2 Abstimmung mit den Leitungs- und Anlagenträgern

Der Vorhabenträger hat die konkreten Anpassungen von Leitungen und Anlagen unter Beteiligung des jeweiligen Leitungs- oder Anlagenträgers zu gestalten und insbesondere die von dort gestellten Anforderungen zu berücksichtigen.

Zudem sind die zuständigen Leitungs- bzw. Anlagenträger über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen bzw. Anlagen betreffenden Bauarbeiten rechtzeitig im Voraus zu informieren.

A.4.8 Kampfmittel

Das Baufeld ist vor Baubeginn auf Kampfmittel zu erkunden und erforderlichenfalls sind aufgefundene Kampfmittel fachlich räumen zu lassen.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich entweder dem zuständigen Ordnungsamt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

A.4.9.1 Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

A.4.9.2 Kontaktaufnahme mit betroffenen Grundstückseigentümern

Der Vorhabenträger hat sich mit den Eigentümern der für das Vorhaben benötigten Grundstücke rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in Verbindung zu setzen, um die Nutzung und Entschädigung vertraglich zu regeln.

Die Nutzung der Flächen ist den Betroffenen rechtzeitig vorher anzukündigen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, [ggf. weitere Stellen wie z. B. der Gemeinde, der Kreisverwaltung, der unteren Naturschutzbehörde etc.] möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen des Vorhabenträgers

Soweit der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Der Vorhabenträger sagt zu, dass das Vorhaben in wasserwirtschaftlicher Sicht gemäß den eingereichten Unterlagen sowie der Einhaltung und Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

A.5.2 Zusage gegenüber der Stadt Aalen

Der Vorhabenträger sagt zu, Schutzmaßnahmen entlang der Grenze zu Flurstück-Nr. 578/2 zu ergreifen.

Zudem wird ein wirksamer Wurzelschutz, soweit baulich umsetzbar, an der Baumreihe auf Flurstück-Nr. 2989 angebracht.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

1. Wasserrecht

- Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
- Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Vorhabenträger nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

2. Naturschutz

Der unterschriebene Vermittlungs-/Kaufvertrag der „Ökokonto-Maßnahme zur Förderung der Vielfalt typischer Lebensräume der Agrarlandschaft und An-siedlung weiterer Grauwammer-Vorkommen in Baden-Württemberg“ (Az.: 135.02.016) ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit

kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Aalen, Erneuerung Eisenbahnüberführung Düsseldorfer Straße“ hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Fuß- und Radweg über die Düsseldorfer Straße zum Gegenstand. Dabei werden der Fuß- und Radweg geändert, die Stützwände und Entwässerung angepasst. Die Betriebsstraße wird angeglichen und das Gleis 211 wird um 18 m zurückgebaut.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 72,541 bis 72,541 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen in Aalen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 19.03.2025, Az. I.II-SW-S-M/KAD, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Aalen, Erneuerung Eisenbahnüberführung Düsseldorfer Straße“ beantragt. Der Antrag ist am 25.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.04.2025 wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.05.2025 und 22.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.05.2025, Az. 591ppw/123-2025#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Aalen
2	Stadtwerke Aalen GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
4	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
5	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
6	Landratsamt Ostalbkreis
7	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
8	MVV Energie AG
9	Nachbarschaftsverband Ulm
10	Netze BW GmbH, Netzentwicklung Projekte-Genehmigungsmanage- ment
11	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, c/o Erdgas Südwest GmbH
12	NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
13	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
14	Regierungspräsidium Stuttgart
15	Regionalverband Ostwürttemberg
16	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
17	Telekom Deutschland GmbH
18	terranets bw GmbH
19	TransnetBW GmbH
20	Überland Mittelbaden GmbH & Co.KG
21	Vodafone BW GmbH
22	Zweckverband Landeswasserversorgung
23	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg
24	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
25	1&1 Versatel Deutschland GmbH
26	bnNETZE
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
28	Bundeseisenbahnvermögen – Dienststelle Süd -
29	Bundespolizeidirektion Stuttgart
30	Deutsche Telekom Technik GmbH
31	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
32	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
33	Energiedienst Netze GmbH
34	E-Plus
35	GasLINE GmbH & Co.KG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
36	Landesamt für Denkmalpflege

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft Stellungnahme vom 01.09.2025, Az.: IV/41 Be
2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Stellungnahme vom 07.07.2025
3	NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Stellungnahme vom 04.07.2025
4	MVV Energie AG Stellungnahme vom 04.07.2025
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 07.07.2025, Az.: 45-60-00/V-0619-25-PFV
6	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, c/o Erdgas Südwest GmbH Stellungnahme vom 09.07.2025, Az.: NGS TK
7	Pledoc GmbH Stellungnahme vom 07.07.2025, Az.: 20250701506
8	GasLINE GmbH & Co.KG Stellungnahme vom 07.07.2025, Az.: 20250701507
9	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Stellungnahme vom 15.07.2025
10	Netze Baden-Württemberg GmbH Stellungnahme vom 15.07.2025
11	TransnetBW GmbH Stellungnahme vom 16.07.2025
12	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Stellungnahme vom 18.07.2025
13	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stellungname vom 23.07.2025, Az.: TOEB-BW-25-211562
14	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg Stellungnahme vom 28.07.2025
15	Netze GmbH Stellungnahme vom 13.08.2025
16	Zweckverband Landeswasserversorgung Stellungnahme vom 14.07.2025
17	badenovaNetze GmbH Stellungnahme vom 08.08.2025, Az.: WAS/TÖB

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 08.07.2025, Az.: , Az.
2	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 12.08.2025, Az.: RPF9-4700-165/32/2
3	Landratsamt Ostalbkreis Stellungnahme vom 15.08.2025, Az.: IV/41.Be
4	Stadtwerke Aalen GmbH Stellungnahme vom 05.08.2025
5	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 15.08.2025, Az.: RPS24-3820-152
6	Stadt Aalen Stellungnahme vom 22.08.2025, Az.: 60-IV-692.22 2025-02 Koh

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden vom Eisenbahn-Bundesamt auf dessen Internetseite im Zeitraum vom 04.07.2025 bis einschließlich 04.08.2025 öffentlich zu jedermanns Einsicht nach § 18a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) digital ausgelegt.

Zeit und Ort der digitalen Auslegung wurden am 27.06.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und zusätzlich auch in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (Schwäbische Post, Aalener Nachrichten), bekannt gemacht.

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 AEG wurde eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Ende der Einwendungsfrist war der 18.08.2025.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Nach Auslegung der Planunterlagen ist die Ausgangsplanung auf der Grundlage der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen überarbeitet worden. Mit einem Schreiben vom 29.09.2025 hat der Vorhabenträger geänderte Planunterlagen (Blau-
druck) übersandt.

Gegenstand der Planänderungen sind die Berichtigung der Eigentums-/Unter-
haltungspflichtiger der „Eigenbetrieb Stadtwerke Aalen“ im Bauwerksverzeichnis.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist im Wesentlichen die Erneuerung der Eisenbahnüberführung.

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das geplante Vorhaben erforderlich ist. Erforderlichkeit meint hierbei kein unabweisbares Bedürfnis, vielmehr ist eine Eisenbahnplanung bereits dann erforderlich, wenn das Vorhaben einerseits den fachplanerischen Zielen des AEG entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und andererseits die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden, wenn das Vorhaben also „vernünftigerweise“ geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG dient das Allgemeine Eisenbahngesetz unter anderem der Gewährleistung eines sicheren Betriebes von Eisenbahnen und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene. Die geplanten Maßnahmen sind generell geeignet, diese Zielsetzungen des AEG zu verfolgen.

Das Bauwerk muss nach den plausiblen Angaben des Vorhabenträgers erneuert werden. Die bestehende Eisenbahnüberführung (EÜ) Düsseldorfer Straße hat ihre wirtschaftliche optimale Nutzungsdauer erreicht und ist technisch abgängig. Zur sicheren Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs ist eine Erneuerung des Bauwerks erforderlich. Eine wirtschaftliche Instandhaltung ist nicht mehr möglich, sodass ein Ersatz notwendig wird.

Ziel der Maßnahme, ist die Erneuerung der EÜ nach dem derzeit geltenden Standard und dem technischen Regelwerk, um die Verfügbarkeit der Infrastruktur auf Dauer mängelfrei zu gewährleisten.

Die Planung dient somit der sicheren Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf der Strecke zwischen Stuttgart-Bad Cannstatt und Nördlingen, der Betriebssicherheit und auch der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planung mehrere Alternativen zu prüfen, also ob das Vorhaben an einem anderen Ort, in einer anderen Dimensionierung oder auf eine andere Art und Weise umgesetzt werden kann, wobei solche Alternativen vom Vorhabenträger nur dann zu ermitteln, bewerten und untereinander abzuwägen sind, wenn sie auch ernsthaft in Betracht kommen.

Hierbei war zu beachten, dass es sich beim geplanten Vorhaben um die Erneuerung einer Eisenbahnüberführung handelt, das Vorhaben damit standortgebunden ist, und dass echte Alternativen zur vorgesehenen Erneuerung nicht bestehen.

B.4.2.1 Nullvariante

Im Rahmen der Variantenabwägung war zu prüfen, ob die Nullvariante die Ziele des Vorhabens mit geringeren Auswirkungen erreichen kann. Hierunter versteht man den vollständigen Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens.

Da sich die Brücke in einem schlechten baulichen Zustand befindet könnte bei dieser Variante die Durchführung von Schienenverkehr auf der betreffenden Strecke nicht mehr gewährleistet werden, was zu einem Wegfall einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr führt. Ohne das Vorhaben kann die Sicherheit und Verfügbarkeit der Streckenqualität und die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf der Schiene nicht gewährleistet werden und damit die Ziele des attraktiven Schienenverkehrs und des sicheren Betriebs der Eisenbahn nicht erreicht werden.

Daher drängt sich die Nullvariante als ernsthafte Alternative planerisch nicht auf.

B.4.2.2 Variante 1

Die Variante 1 wird als flachgeründeter Halbrahmen konzipiert, der die lichte Weite von 5,0 m des Bestandsbauwerkes beibehält. Die lichte Höhe entlang des Fuß- und Radweges ist $\geq 3,20$ m. Die Betriebsstraße wird auf einem eigenständigen Brückentragwerk überführt das ebenfalls als flachgegründeter Halbrahmen ausgeführt ist.

Der erste Block der EÜ wird im Portalbereich West hergestellt und in seine Endlage eingeschoben. Die angrenzenden Abschnitte werden in Inselbaustellen hergestellt, um den Eingriff in den Bahnbetrieb so gering zu halten.

Die Baugrube wird mittels Spundwandverbau geschützt. Der erforderliche Hinterfüllbereich erstreckt sich auf ~ 32 m entlang der gesamten EÜ.

B.4.2.3 Variante 2

Die Konstruktion in Variante 2 ist im Endzustand identisch zur der Variante 1.

Im Bereich des Westportales wird in erhöhter Lage ein Block für 8 Gleise hergestellt und in späterer Folge in seine Endlage geschoben und abgesenkt. Die angrenzenden Abschnitte westlich und östlich des eingeschobenen Blockes werden vor Ort hergestellt.

Die Baugrube wird mittels Spundwandverbau geschützt. Der erforderliche Hinterfüllbereich erstreckt sich auf ~32 m entlang der gesamten EÜ. Der Aushub bei Variante 2 im Vergleich zu Variante 1 ist größer, da für den Block im Westportal der Verbau um einen Zufahrtsbereich für Baufahrzeuge erweitert ist.

Durch die Herstellung des Bauwerks in verschiedenen Abschnitten werden umfangreiche Baubehelfe notwendig. Die Einschränkungen in den Bahnbetrieb erstrecken sich auf einen längeren Zeitraum.

B.4.2.4 Variante 3

Die EÜ wird als tiefgegründeter Halbrahmen aus Stahlbeton hergestellt. Die Herstellung der Tiefgründung und das Einheben der Tragwerke erfolgt in einer Totalsperrung der Strecke 4710 im Bereich des Bahnhofes.

Die Baugrube in dieser Variante erstreckt sich auf ~ 18 m entlang der EÜ. Im Vergleich zu den anderen Varianten benötigt man keinen zusätzlichen Arbeitsraum innerhalb der EÜ und auch keinen weiteren Aushubbereich hinter der EÜ für den Hinterfüllbereich, was wiederum einen geringeren Eingriff in den Gleiskörper mit sich zieht. Nach Einheben der Stahlbetonelemente die in Seitenlage hergestellt werden und Vergießen der Bohrpfähle kann die Verkehrsanlage wieder hergestellt und in Betrieb genommen und mit den Arbeiten in der EÜ (Abbruch restliches Bestandsbauwerk und Ausbau) begonnen werden.

B.4.2.5 Abwägungsergebnis

Der Vorhabenträger hat sich aus nachvollziehbaren Gründen für die vorliegend beantragte Variante 3 als Vorzugsvariante entschieden, da die Eingriffe in den Bahnbetrieb bei dieser Variante vorteilhaft sind. Außerdem fallen deutlich weniger Erd- und Abbruchmassen an und die Gesamtbauzeit ist kürzer.

Die Eingriffe in die Umwelt sowie bauzeitliche Inanspruchnahme Flächen Dritter sind bei allen Varianten identisch.

Die Variantenauswahl des Vorhabenträgers ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele mit anderen baulichen Varianten und/oder anderen bauzeitlichen Herstellungsweisen unter einer geringeren Beeinträchtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verwirklichen ließe.

Insgesamt trägt die gewählte Variante den eisenbahnrechtlichen, betrieblichen und sonstigen öffentlichen Belangen bestmöglich Rechnung. Weitere, bisher noch nicht untersuchte Varianten drängen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

B.4.3 Wasserhaushalt

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

Prozesswasser / temporäre Baugrubenentwässerung

Neben dem aus den Baugruben im Bereich der Eisenbahnüberführung (EÜ) anfallenden Tagwasser fällt im Rahmen der in-situ Herstellung von Beton-Fertigteilen Prozesswasser an. Diese werden über geeignete Einrichtungen (u. a. Absetzcontainer) gefasst und kontrolliert in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet.

Brücken- und Gleisentwässerung / Regenwasserkanal

Im Zuge des Neubaus der EÜ erfolgt der Neubau der Brückenentwässerung sowohl nördlich als auch südlich der EÜ. Die Entwässerung wird über neu verlegte Sickerleitungen geführt und mit der vorhandenen Gleisentwässerung verbunden. Die neu errichteten Leitungen münden in die öffentliche Kanalisation der Stadt Aalen westlich des Baufeldes. Zusätzlich wird im gesamten Bereich der EÜ ein neuer Regenwasserkanal verlegt. In diesen Kanal werden die Oberflächenentwässerung der EÜ, Gleisentwässerung südlich der EÜ sowie die Gleisentwässerung nördlich der EÜ im Bereich zwischen Gleis 8 und 9 eingebunden. Die Dachentwässerung der Trafostation nördlich der EÜ (zwischen Gleis 201 und 204) bleibt wie im Bestand erhalten und ist ebenfalls an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Die genannten Einleitungen in den Kanal erfordern die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Bezüglich der Vorgaben und Nebenbestimmungen für die Einleitung von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz sind die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen, in diesem Fall der Stadt Aalen, zu beachten.

Das Landratsamt Ostalbkreis wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 15.08.2025 hat das Landratsamt zur Abwasserbeseitigung ausgesagt, dass gemäß den Antragsunterlagen der bestehende Mischwasserkanal der Stadt Aalen im Bereich der EÜ aus dem Bereich des Widerlagers mittig unter den Fahr/Fußweg verlegt wird. Weiterhin wird zukünftig das auf der EÜ anfallende Niederschlagswasser (Oberflächenwasser aus den Hinterfüllbereichen und dem Überbau der EÜ), welches bislang unregelmäßig versickert ist, auf den Mischwasserkanal geleitet. Während der Bauzeit wird das Tag- und Niederschlagswasser einer ggf. erforderlichen bauzeitigen Wasserhaltung in den Mischwasserkanal der Stadt Aalen eingeleitet werden. Es bestehen keine Bedenken.

Das Landratsamt hat zudem versichert, dass keine Wasserschutzgebiete betroffen sind. Bei dem Hinweis des Landratsamtes, dass die Errichtung von Bohrpfählen eine wasserrechtliche Erlaubnis bedürfen, wird auf die u.a. Ausführungen verwiesen. Da die Eisenbahnüberführung eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes ist, ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Wasserbehörde.

Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, dass für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wäre. Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass eine bauzeitliche oder dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht vorgesehen ist.

Das Landratsamt hat angemerkt, dass die Anlagen zum geotechnischen Gutachten nicht enthalten waren. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Anlagen vom Vorhabenträger inzwischen vorgelegt wurden und keine weiteren Bedenken bestehen (Mail vom 14.11.2025, Landratsamt Ostalbkreis, Wasserwirtschaft, Fr. Heger).

2. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in Gewässer in Form von Bohrpfählen und Spundwänden

Bohrpfahlgründung

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme wird eine Tiefgründung mittels überschnittener Bohrpfahlwände durchgeführt. Dabei wird eine geschätzte Betonmenge von ca. 1.380 m³ unterhalb des im geotechnischen Gutachten ermittelten Bemessungswasserstands (428,1 m NN) in den Untergrund eingebracht. Die verwendeten Baustoffe verfügen über eine europäische technische Zulassung bzw. eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik gemäß Bauproduktengesetz. Im

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wird vom Vorhabenträger weiterhin aufgeführt, dass das Eindringen von Stoffen aus den unterirdischen Bauteilen (überschnitten Bohrpfahlwand) zwar während der gesamten Verweildauer der Bauteile im grundwassererfüllten Bereich stattfindet, jedoch insbesondere bei den Betonteilen lediglich in der Zeit des Aushärtens mit dem Eindringen gelöster Stoffe in das Grundwasser zu rechnen ist. Material und Betonrezeptur der Bohrpfähle sollen nach Aussage des Vorhabenträger so gewählt werden, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden kann. Eine Überschreitung der Schwellenwerte ist durch die entsprechenden Baumaterialien nicht zu erwarten (Fachbeitrag WRRL, S.21 ff., Stand: 17.03.2025)

Aufgrund der punktuellen Bauweise, der Lage des Bauwerks im Randbereich der quartären Ablagerungen sowie der tiefen Einbindung der bewehrten Pfähle ist zudem eine Umströmung in den tieferliegenden Bereichen (Opalinuston) weiterhin möglich. Es wird weder ein Grundwasseraufstau noch eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung erwartet.

Daher ist nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG davon auszugehen, dass keine nachteilige Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers (vgl. § 3 Nr. 9 WHG) zu erwarten ist. Eine Antragstellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind.

Spundwände

Zur Baugrubenumschließung kommen temporär Spundwände mit einer Länge von bis zu ca. 15 m zum Einsatz. Diese werden ca. 9 m unter Geländeoberkante eingebunden und reichen damit unter den Bemessungswasserstand (428,1 m NN).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG liegt damit eine Gewässerbenutzung durch zeitweises Aufstauen bzw. Absenken von Grundwasser vor. Die Auswirkungen sind lokal eng begrenzt und aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten (geringe horizontale Strömung, Lage im Randbereich der quartären Ablagerungen) als gering einzustufen. Die Dauer der Baumaßnahme beträgt insgesamt 327 Tage. Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden die möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper „Albvorland-Aalen-Kocherquellen“ (Stand 2019) untersucht. Es ist mit keiner signifikanten oder dauerhaften Veränderung der Fließrichtung, Fließgeschwindigkeit oder des Wasserspiegels zu rechnen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass das Vorhaben in wasserwirtschaftlicher Hinsicht gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird (Zusage unter A.5.1).

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden (Nebenbestimmung unter A.4.2 Nr. 1).

Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen) (Nebenbestimmung unter A.4.2 Nr. 2).

Der durch die Nebenbestimmung unter A.4.2 Nr. 3 verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.

Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässer- verunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG) (Nebenbestimmung unter A.4.2 Nr. 4).

B.4.3.2 Gewässerschutz

Der Schutz der Kocher richtet sich nach Planunterlage 13. In Ermangelung von Angaben zur zeitlichen Durchführung der LBP-Maßnahme 009_V ist der Vorhabenträgerin ein Beibringungspflicht entsprechender Unterlagen auf Verlangen rechtzeitig vor Baubeginn aufzugeben (Nebenbestimmung unter A.4.2 Nr. 7)

B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für das Vorhaben ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung einzurichten (Nebenbestimmung unter A.4.1).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter sind vorhabenbedingt mehrere umweltbezogene Schutzaspekte kontrollbedürftig (siehe im Einzelnen B.4.3 bis B.4.7). Die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes des Vorhabenträgers und deren Zusagen

sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert. Aufgrund des ggf. erforderlichen Abfangs streng geschützter Eidechsen hat die generelle Bauüberwachung eine spezifische naturschutzfachliche Qualifikation vorzuweisen (vgl. Kap. 4 des Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für wasser- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII Umweltfachliche Bauüberwachung).

Der Vorhabenträger geht ebenfalls von der Erforderlichkeit einer umweltfachlichen Bauüberwachung aus.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege; Einzelbaumschutz

Das geplante Vorhaben steht unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 13.1) genannten und auch in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 13.3) weiter konkretisierten Maßnahmen und unter Beachtung der in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen mit dem Naturschutz im Einklang. Insbesondere wird eine erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts vermieden und auch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet; kompensatorische Defizite verbleiben nicht.

Dazu nachfolgend im Einzelnen:

Allgemeines

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 13.1) stellt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Landschaft, die nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Vorhabenträger bewertet wurden, umfassend und nachvollziehbar dar.

Die durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und den üblichen Standards und werden daher auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht.

Eine ausführliche Darstellung der Bestandsaufnahmen kann im Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 13.1) entnommen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben sowohl baubedingte Wirkungen des Vorhabens, also solche, die Veränderungen des Naturhaushalts und der örtlichen Wirkungszusammenhänge durch die Bautätigkeit selbst und während der Bauphase zur Folge haben, als auch anlagebedingte Wirkungen, also solche, die durch die

Anlage selbst bewirkt werden. Betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb und den Unterhalt der Anlage verursacht werden, sind nicht zu erwarten.

Eine detaillierte Aufstellung der Auswirkungen des Vorhabens findet sich im Kapitel 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 13.1).

Der Vorhabenträger hat die Maßgaben der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) grundsätzlich mit der gebotenen Sorgfalt abgearbeitet. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung basiert auf der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto- Verordnung). Der Wert wird in Ökopunkten ermittelt und besteht aus der Differenz zwischen dem Ausgangswert einer Fläche und der Wertigkeit nach der Planung. Ökopunkte sind rechnerisch lediglich in den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Wasser erfassbar. Die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind in der Ökokonto-Verordnung nicht berücksichtigt und werden daher verbal-argumentativ abgehandelt. Den hier nach rechnerisch ermittelten Eingriffen werden ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt. Diese Maßnahmen sind so festgelegt, dass sie im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs in der Regel auch Eingriffe in andere Schutzgüter des Naturhaushalts und der Landschaft kompensieren.

Der Vorhabenträger hat insoweit verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Jene sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans und somit auch vom Vorhabenträger verbindlich umzusetzen.

Der Vorhabenträger hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten, um auf dieser Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

Vermeidung und Minderung

Der Vorhabenträger hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Dieses Gebot verlangt indes nicht die Unterlassung des Vorhabens, sondern die mögliche Vermeidung oder Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Planung entspricht diesem Gebot.

Folgende vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen tragen dazu bei, eine erhebliche Beeinträchtigung der durch das hiesige Vorhaben betroffenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten:

- 001_VA Reptilienschutzzäune
- 002_VA Vergrämung und Umsetzen von Reptilien aus dem Baufeld
- 004_VA Bauzeitenregelung Rodung und Rückschnitt von Gehölzen
- 005_VA-V Vegetationsschutzzäune
- 008_V Abtragung und Lagern von Oberboden
- 009_V Schutzmaßnahmen gegenüber dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Kocher
- 011_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung

Eine detaillierte Beschreibung von sämtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen ist dem Kapitel 8 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Planunterlage 13.1) sowie den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 13.3) zu entnehmen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (Planunterlage 13.3) dargestellt.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle, verhältnismäßige, in der bisherigen Planung des Vorhabenträgers noch nicht enthaltene Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Insgesamt werden mit den in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 13.1) und in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des Vorhabens weitest möglich unterlassen.

Nicht vermeidbare Eingriffe

Trotz aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben jedoch auch unvermeidbare Beeinträchtigungen von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden.

Das geplante Vorhaben muss jedoch nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, wenn und soweit die für die Umsetzung des Vorhabens sprechenden Belange überwiegen. Belange des Naturschutzes

haben ein besonderes Gewicht im Rahmen der Interessenabwägung, jedoch genießen sie keinen (absoluten) Vorrang.

In Kapitel 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10.1) werden die Konflikte aufgezeigt, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich jedoch im Ergebnis weder durch andere Varianten noch durch anderen zumutbaren Aufwand in einer für die Entscheidung erheblichen Weise weiter verringern.

Es verbleiben insbesondere noch die folgenden Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf des Vorhabens auswirken:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Baufeld und auf den BE-Flächen
- Potenzielle Konflikte mit der Avifauna gem. Artenschutzfachbeitrag
- Rückschnitte/bzw. Rodung von Vegetation
- Abgas-, und evtl. Staubemissionen durch die Bautätigkeit
- Lärm- und ggf. Erschütterungsemissionen
- Potenzieller Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen beim Umgang mit solchen Stoffen oder aus Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, die auf Grundlage der Ökokonto-Verordnung bewertet werden.

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich und der Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind seitens des Vorhabenträgers in der Planung vorgesehen:

- Wiederherstellung von Ruderalflächen nach Bauabschluss
- Wiederherstellung von Ackerflächen nach Bauabschluss

Die allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen sind zum Ausgleich der im Übrigen unvermeidbaren Eingriffe vorgesehen.

- „Ökokontomaßnahme zur Förderung der Vielfalt typischer Lebensräume der Agrarlandschaft und Ansiedlung weiterer Grauammer-Vorkommen in Baden-Württemberg“ Aktenzeichen 135.02.016

Ökokontomaßnahmen dienen dazu, den Wertverlust, der nach der Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen verbleibt, durch den Erwerb von Ökopunkten aus einer vorgezogenen Maßnahme zur Aufwertung auszugleichen.

Diese Maßnahmen sind in Kapitel 8 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 13.1) und den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 13.3) nochmals umfassend dargestellt.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können insoweit durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betreffenden Naturraum nach wertender Betrachtung in einer gleichwertigen Weise (wieder) hergestellt sind.

Durch die Maßnahmen können Wertpunkte kompensiert werden. Die Differenz von 5430 Wertepunkten wird durch die vorgesehene Ökokontomaßnahme mit dem Kauf entsprechender Wertpunkte ausgeglichen. Die wertgleiche Kompensation kann somit gewährleistet werden.

Die Ermittlung der jeweiligen Wertpunkte und eine tabellarische Gegenüberstellung aller Konflikte und der ihnen zugeordneten Maßnahmen können dem Kapitel 8 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 13.1) entnommen werden.

Daher sind die vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Art und auch ihrem Umfang nach geeignet, die projektbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Die hiernach verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller sonst maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten und andere Lösungen nicht für zumutbar angesehen.

Festsetzung der Unterhaltungspflicht

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der genaue Unterhaltungszeitraum ergibt sich aus den Angaben in den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 13.3).

Die Unterhaltungsverpflichtung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (Nebenbestimmung unter A.4.3.1).

Berichtspflichten

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung und die vorgesehenen Berichtspflichten. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann ein entsprechender Bericht verlangt werden (Nebenbestimmung unter A.4.3.2).

Stellungnahmen

Das Landratsamt Ostalbkreis, Sachgebiet Naturschutz, hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 darauf hingewiesen, dass die Ausführungen im Landschafts-pflegerischen Begleitplan plausibel sind.

Die im LBP unter der Maßnahmennummer 003-CEF dargestellte CEF-Maßnahme „Temporäre Ersatzhabitate für die Zauneidechse“ ist vorgezogen funktionsfähig umzusetzen, zu dokumentieren und bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens und Rekultivierung des Baufeldes zu unterhalten bzw. vorzuhalten. Zudem sind sämtliche Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die vorgenannte CEF-Maßnahme „Temporäre Ersatzhabitate für die Zauneidechse“ – wie im LBP vorgesehen – durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat durch eine fachlich qualifizierte Person/ein fachkundiges Büro zu erfolgen und ist für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung ein Abschlussbericht vorzulegen. Dies wurde in die Nebenbestimmungen unter A.4.3.2 aufgenommen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 ebenfalls darauf hingewiesen, dass Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzflächen nach §§ 14 ff BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern sind. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde finden sich in den Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan keine Flächen, die dauerhaft erforderlich sind. Zum einen handelt es sich um das Wiederherstellen einer Ackerfläche, die landwirtschaftlich weiter genutzt wird,

zum anderen um das Herstellen einer Ruderalfläche, die nicht dauerhaft gepflegt werden muss. Auf die Ausführungen zur Festsetzung der Unterhaltungspflicht (siehe oben) wird hingewiesen.

Zudem hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ihre Funktion vor Beginn des Eingriffs erfüllen müssen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 003_CEF temporäre Ersatzhabitate für die Zauneidechse hat der Vorhabenträger beschrieben, dass die Maßnahme 12 Monate vor Baubeginn durchgeführt wird und somit der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde genügt.

Das in der Bilanzierung verbleibende Kompensationsdefizit für das Schutzgut Biotop soll durch den Ankauf von 5.430 Ökopunkten über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto „Ökokonto-Maßnahme zur Förderung der Vielfalt typischer Lebensräume der Agrarlandschaft und Ansiedlung weiterer Grauammer-Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgeglichen werden. Im Kompensationsverzeichnis des Landkreises Heidenheim ist die Maßnahme mit dem Aktenzeichen 135.02.016 hinterlegt.

Mit der Verwendung der Ökopunkte aus der o.g. Maßnahme besteht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Die Forderung des Landratsamtes den unterschriebene Vermittlungs-/Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde noch vorzulegen, wurde in die Hinweise unter A.9 aufgenommen.

Sollte es trotz Einhaltung der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahme zu erheblichen Eingriffen kommen, behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, adäquate Kompensationsmaßnahmen zu verlangen.

B.4.6 Artenschutz

Allgemeines

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wird durch die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sichergestellt.

Im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 13.1) werden die besonders geschützten Arten bereits

mitbetrachtet, so dass für die artenschutzrechtliche Prüfung nur die europäischen Vogelarten, Reptilien und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant sind. Daher wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 14) geprüft, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Die relevanten Verbotstatbestände ergeben sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insbesondere um Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote. Wird ein solcher Verbotstatbestand erfüllt und kann die Verletzung des Verbots nicht durch Maßnahmen vermieden werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sowie der Auswertung sonstiger zum Raum verfügbarer Daten.

Bei der durchgeführten Vorprüfung wurden Arten bzw. Artengruppen identifiziert, die keiner vertieften Prüfung bedürfen, da ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, sie im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vorkommen (fehlende essenzielle Habitatstrukturen) oder sie gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit erwarten lassen. Diese Arten wurden daher nicht weiter betrachtet.

Detaillierte Angaben zur Erfassung der einzelnen Arten können Kapitel 5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Planunterlage 14) entnommen werden.

Vögel

Im Rahmen der Kartierungen konnten insgesamt 16 Vogelarten registriert werden, davon 15 Arten mit Brutverdacht.

Sämtliche Brutreviere liegen jedoch außerhalb der Eingriffsbereiche und der Flächen zur Baustelleneinrichtung und werden allenfalls durch bauzeitliche Emissionen beeinträchtigt. Da diese nur vorübergehend und lokal begrenzt sind, wird die Beeinträchtigung als unerheblich bewertet. Ausreichende Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld sind vorhanden, so dass es durch die Vergrämungswirkung nicht zu einem Ausfall der Brut kommen wird.

Durch Rodung von Gehölzen und Gebüschern kann es jedoch zu einer Gefahr von Verletzung und Tötung sowie einem bauzeitlichen Verlust von Brut- und Niststätten kommen. Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme 001_VA) ist aber sichergestellt, dass die unvermeidbaren Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, so dass eine Verletzung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Reptilien

Bei vier Begehungen konnte im Untersuchungsraum 1 Individuum der Zauneidechse nachgewiesen werden. Laut Landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW gibt es angrenzend zum Untersuchungsgebiet ein Zauneidechsenvorkommen. Nach Laufer (2014) wird ein Korrekturfaktor die Gesamtpopulation auf 6 Individuen geschätzt.

Anlagebedingt kommt es zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust für die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten.

Baubedingt kann es zu Tötung, Verletzung oder Beeinträchtigungen bzw. Störung von Tierpopulationen durch die Bautätigkeit kommen, da Habitats der Zauneidechse durch Nutzung der BE-Fläche auf einer Ruderalflur in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben:

- 001_VA Reptilienschutzzäune
- 002_VA Vergrämung und Umsetzen von Reptilien aus dem Baufeld
- 003_CEF Temporäre Ersatzhabitats für die Zauneidechse

Das seitens der Vorhabenträgerin vorgesehene Artenschutzkonzept genügt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen den Anforderungen der §§ 44 f.

BNatSchG. Einer Klarstellung bedarf hierfür jedoch der Pflegehorizont für Maßnahme 003_CEF (Nebenbestimmung unter A.4.4.2).

Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV

Für den erforderlichen Fang mit Schlinge von im Eingriffsbereich trotz Vergrämungsmaßnahmen verbliebener Reptilien zum Zwecke der lokalen Umsetzung in geeignete Flächen außerhalb des Baufeldes wird gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV eine Ausnahme erteilt. Diese ist von der Konzentrationswirkung mitumfasst (siehe A.3.2). Grundsätzlich ist im Rahmen der Ausnahmeerteilung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf die schonendste Fangmethode nach artenschutzfachlichen Maßstäben abzustellen und

ggf. Handfang zu priorisieren. Die Entscheidung obliegt der umweltfachlichen Bauüberwachung.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Um die betroffenen Zauneidechsen aus dem künftigen Baufeld zu verbringen und somit vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die folgenden Bauarbeiten zu schützen, ist die geplante Maßnahme erforderlich. Voraussetzung ist ferner, dass der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Auch diese Voraussetzungen liegen vor.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der Art Zauneidechse (*Iacerta agilis*) im Eingriffsbereich vorkommende Individuen vor Beginn notwendiger Baumaßnahmen in angrenzende Maßnahmenflächen vergrämt sowie ergänzend gezielt abgefangen werden sollen.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahme-genehmigung erteilt werden.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Sachgebiet Naturschutz, hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der vorgenannten CEF-Maßnahme ist zu beachten ist, dass ein Fangen der Eidechsen mittels Schlingenfangmethode gemäß § 4 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.3 Bundesartenschutzverordnung nur nach vorheriger Ausnahme durch das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde zulässig ist.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen mit Schlingen zu fangen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der Art Zauneidechse (*Iacerta agilis*) im Eingriffsbereich vorkommende Individuen vor Beginn notwendiger Baumaßnahmen in angrenzende Maßnahmenflächen vergrämt sowie ergänzend gezielt abgefangen werden sollen.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahme-genehmigung erteilt werden. Die Aufnahme der oben genannten Neben-bestimmungen ist erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, die vorgesehenen Maßnahmen fachge-recht umzusetzen und eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger bereits in der Pla-nung vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Durch diesen Beschluss wird sichergestellt, dass schädliche Einwirkungen auf die Umwelt nach den anerkannten Regeln der Technik weitest möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen der Planfeststellung ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst.

Eine Baustelle stellt als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Der Vorhabenträger hat daher zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer ge-eignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die All-gemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bereits im Planfeststellungsbeschluss sind sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, § 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV Baulärm).

Diese enthält, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagen- und Gebietsnutzungen, abgestufte Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Der Immissionsrichtwert gilt hier als überschritten, wenn der Beurteilungspegel diesen Immissionsrichtwert überschreitet oder nachts von mindestens einem Messwert um mehr als 20 dB(A) überschritten wird (Spitzenpegel).

Die Regelung in Nummer 4.1 der AVV Baulärm, wonach Minderungsmaßnahmen erst dann angeordnet werden sollen, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet, findet bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschelle im Rahmen einer rechnerischen Prognose keine Anwendung, so dass als Grenze zur Unzumutbarkeit die Richtwerte herangezogen werden.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm sowohl vom Vorhabenträger als auch den ausführenden Bauunternehmen zu beachten und bei einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind weitere Maßnahmen zur Lärminderung vorzunehmen (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.1).

B.4.7.1.1 Berücksichtigung der Lärmvorbelastung

Bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kann von Maßnahmen zur Lärminderung abgesehen werden, soweit dadurch wegen einer vorhandenen Lärmvorbelastung keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten. Dies gilt bis zu einer unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vorbelastung projektspezifisch zu ermittelnden fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle.

Wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall geringer bemessen werden kann und eine tatsächliche Lärmvorbelastung in dem Einwirkungsbereich gegeben ist, die über den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegt, kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens von den Immissionsrichtwerten nach oben abweichen und eine höhere fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle bestimmen.

Neben dem Straßenverkehr ist durch den Schienenverkehr der Strecke 4710 eine Lärmvorbelastung vorhanden, die oberhalb der maßgebenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegt. Es handelt sich nicht nur um gelegentliche einwirkende Fremdgeräusche. Der Vorhabenträger hat hierbei 2 Fälle untersucht.

In Fall 1 ist die Vorbelastung während der Bauphase vorhanden. Liegt der prognostizierte Beurteilungswert mehr als 10 dB(A) unterhalb der tatsächlichen Vorbelastung, ist der Baulärm schalltechnisch nicht relevant, da dieser von den Verkehrsgeräuschen vollständig überlagert wird. Eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte auf einen Wert von 10 dB(A) unterhalb der tatsächlichen Vorbelastung wurde vorgenommen (Bauphasen 0, 1.1, 1.2 und 5.2 bis 6.3).

Im Fall 2 entfällt (z.B. durch Sperrpausen) die Vorbelastung durch Verkehrslärm. Der Baulärm ersetzt die Vorbelastung und der geltende Immissionsrichtwert wird auf den Wert der Vorbelastung erhöht, maximal aber bis zur Zumutbarkeitsobergrenze (Bauphasen 2.1 bis 5.1).

Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung können baubedingte Schallimmissionen oberhalb der Immissionsrichtwerte liegen.

B.4.7.1.2 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung

Der Vorhabenträger hat in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1) die zu erwartenden Schallimmissionen aus den einzelnen Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung zur Tages- und Nachtzeit berechnet und beurteilt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die grundsätzlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Tageszeitraum und vor allem im Nachtzeitraum prognostisch nicht immer eingehalten werden können.

B.4.7.1.3 Gebietsnutzungen

Die Zuordnung der einzelnen Gebietsnutzungen erfolgt anhand der ausgewiesenen Flächennutzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen. Davon abweichend ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung erheblich abweicht.

Für den Großteil des betroffenen Gebietes liegen Bebauungspläne vor. Direkt südöstlich der Baumaßnahme sowie in einer Entfernung von über 300 m befinden sich Gewerbegebiete, direkt westlich, südlich und weiter östlich in einem Umkreis von über 350 m befinden sich mehrere Mischgebiete. Nordöstlich, weiter südöstlich sowie in einer Distanz von über 300 m zur Baumaßnahme befinden sich mehrere allgemeine Wohngebiete, in einer Distanz von über 300 m befinden sich im Umkreis der Baumaßnahme einzelne Krankenhäuser sowie Senioren- und Pflegeheime.

Die genauen Gebietszuordnungen finden sich in Kapitel 3 und in der Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1).

B.4.7.1.4 Berechnungsgrundlagen

Die Immissionsberechnung wurde anhand plausibler Ansätze zu den Arbeitsgeräten mit deren Schalleistungswirkpegeln und ohne Berücksichtigung eventuell möglicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie zeigt somit zunächst die Größenordnung auf, in welcher die Immissionen aus den Bautätigkeiten liegen können, sofern keine weiteren Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. In Baulärberechnungen werden im Übrigen regelmäßig zum Teil deutlich höhere Pegel prognostiziert, als sie beim Betrieb der entsprechenden Baumaschinen tatsächlich auftreten.

Da die zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht mehr als 20 dB(A) über dem Mittelungspegel liegen wurde auf eine gesonderte Betrachtung verzichtet.

Die Berechnungsgrundlagen im Detail sind in dem Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1) dargestellt.

B.4.7.1.5 Bauphasen

Der Arbeiten sind grundsätzlich im Tages- und Nachtzeitraum vorgesehen.

Bauphase 0 betrifft die Kampfmittelsondierung.

Bauphase 1 beinhaltet die Herrichtung der BE-Flächen, Vorbereitungsarbeiten und Baufeldfreimachung, Bauphase 2 die Herstellung des Spundwandverbau Portal Ost, den Rückbau der Gleisanlage und die Herstellung der Kabelhilfsbrücken, Bauphase 3 und 4 die Herstellung der Bohrpfähle, den Teilabbruch des Bestandstragwerkes, den Einhub der Fertigteile, Aushub, Herstellung Oberbau im EÜ-Bereich und den dazu gehörenden Arbeiten, Bauphase 5 wie Bauphase 4 mit Herstellung Spundwandverbau Portal West, Arbeiten an den Verkehrsanlagen und den dazu gehörenden Arbeiten und Bauphase 6 Bauwerkshinterfüllung, Neubau Schmutzwasserkanal, Innenausbau der EÜ, Herstellung Fuß- und Radweg, Rückbau der BE-Flächen und Restarbeiten. Weitere Flächenschallquellen sind die BE-Flächen, die Herstellfläche für die Fertigteile und der Kranplatz.

Die Gesamtbauzeit einschließlich nicht lärmintensiver Tätigkeiten wird seitens des Vorhabenträgers auf etwa 1 Jahr geschätzt.

B.4.7.1.6 Prognostizierte Überschreitungen

An den berechneten Immissionsorten kommt es zu Überschreitungen der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht.

Es kommt zu Überschreitungen des Beurteilungspegels von 70 dB(A) tagsüber an bis zu 6 Gebäuden und des Beurteilungspegels von 60 dB(A) nachts an bis zu 30 Gebäuden.

Die genauen Prognosen können Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1) entnommen werden.

B.4.7.1.7 Beurteilung des Lärmschutzkonzepts des Vorhabenträgers

Anhand der prognostizierten Baulärmimmissionen werden somit die spezifischen Beeinträchtigungen im Bereich der einzelnen Bautätigkeiten aufgezeigt.

Dabei sind auch die aus der Bauablaufplanung ableitbaren Zeiträume der maßgeblichen Beeinträchtigungen für die verschiedenen Bautätigkeiten sowie der Umgriff der Betroffenen ermittelt worden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden verschiedene Möglichkeiten von Schutzvorkehrungen beleuchtet.

Aus Sicht der schalltechnischen Untersuchung liegt eine Zumutbarkeit auch dann ggf. noch vor, wenn die Immissionsrichtwerte überschritten werden, insbesondere unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen.

Eine vollständige Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann Kapitel 6 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1) entnommen werden.

Zunächst wird empfohlen, in den Ausschreibungen zu den Bauleistungen Auflagen zum Immissionsschutz zu formulieren und diese verbindlich mit den ausführenden Bauunternehmen zu vereinbaren.

Ferner sollen die Aufstellorte von stationäre Schallquellen in einer günstigen Weise gewählt werden und, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zu den Konflikten leisten, abgeschirmt werden.

Es sollen nur geeignete Baumaschinen und -verfahren eingesetzt werden und diese sollen dem Stand der Technik entsprechen und auch die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erfüllen.

Ferner sollen Leerfahrten möglichst vermieden werden und zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen sollen die Baumaschinen, sofern möglich, ausgeschaltet werden.

Bei einer Reduktion der täglichen Betriebsdauer von lärmintensiven Baumaschinen könne der Beurteilungspegel verringert werden. Andererseits könnte dies dazu führen, dass sich die vorgesehene Arbeitszeit erweitert und die Bauzeit deutlich verlängert wird. Eine Verlegung der Nachtarbeiten in den Tageszeitraum sei nicht möglich. Auf den Einsatz automatischer Warnanlagen soll möglichst verzichtet werden, sofern dies sicherheitstechnisch möglich ist.

Zudem wird ein umfassendes Informationsmanagement seitens des Vorhabenträgers angeregt und die Einsetzung eines Ansprechpartners vorgeschlagen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen oder auch Kapselung der Baumaschinen wurden nach Angabe des Vorhabenträgers nicht im Gutachten betrachtet, da die beengten Platzverhältnisse durch Schienenwege, Straßen und Gebäude sowie aufgrund der exponierten Lage auf dem Bahndamm dies nur bedingt zulassen.

Dem Vorhabenträger wurde weiterhin auferlegt zu prüfen, die lärmintensiven Arbeiten (Borhr-, Ramm-, Abbruch-, Schientrenn-, Schienenschleif-, Stopf- und Planierarbeiten sowie das Herstellen der Dehnfugen und die Herstellung der Betonfertigteile) in den jeweiligen Bauphasen mit Nacharbeit in die Tagzeit zu verlegen. Zudem ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Rammarbeiten vorgebohrt werden kann, um möglichst lärmarm zu arbeiten, und ob eine möglichst lärmarme Zerlegung beim Rückbau und lärmarme Verladung möglich sind. Die Ergebnisse der Prüfung hat der Vorhabenträger vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt und der Stadt Aalen mit Begründung zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.5).

B.4.7.1.8 Abwägung und Entscheidung zum Schutzkonzept

Die vom Vorhabenträger in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1) vorgenommenen Prognosen von Betroffenheiten sowie auch die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit zur Beurteilung von möglichen Lärmschutzvorkehrungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt und die jeweiligen Zeiträume maßgeblicher Beeinträchtigungen der verschiedenen Bautätigkeiten aus der vorläufigen Bauablaufplanung abgeleitet worden. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Betroffenheiten durch Baulärm ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, aufgrund derer zu erwarten ist, dass durch den Vorhabenträger die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht flächendeckend eingehalten werden können.

Der Vorhabenträger hat zu prüfen, ob lärmintensive Arbeiten in den Tagzeitraum verschoben werden können (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.5). Ein Verzicht von nächtlichen Arbeiten, weitgehende Beschränkungen der Betriebsdauer oder gar ein vollständiger Verzicht auf Bautätigkeiten in der Nachtzeit werden seitens der Planfeststellungsbehörde als nicht verhältnismäßig angesehen. Auch könnte eine Begrenzung der Betriebsdauer zu einer erheblichen Verlängerung der Bauzeit insgesamt führen, wodurch sich auch der Zeitraum der bauzeitlichen Lärmimmissionen verlängern würde.

Ebenso hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das Aufstellen von Schallschutzwänden nicht möglich ist.

Die Anwohner und die Gemeinden sind, wie es der Vorhabenträger auch in der Planung bereits dem Grunde nach vorgesehen hat, über die Baumaßnahmen umfassend zu informieren, damit diese sich auf die Beeinträchtigungen einstellen können. Hierzu sind insbesondere die genauen Bauablaufdaten bekannt zu geben (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.2). Zudem hat der Vorhabenträger die Betriebe, die als Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeheime eingestuft sind, rechtzeitig über bevorstehende Baumaßnahme (Dauer, lärmintensive Bauarbeiten und deren Zeitraum, Schutzmaßnahmen) zu informieren (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.5)

Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der zeitlich genauen Bauabläufe und auch der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Baulärmprognose zu erstellen und diese bei Bedarf anzupassen; die Prognosen sind rechtzeitig im Vorfeld immissionsrelevanter Bauphasen und im Regelfall quartalsweise zu erstellen, sofern Abweichungen hiervon nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.4). Die demnach ermittelten Beurteilungspegel dienen dabei vor allem der Feststellung konkreter Entschädigungs- und, spätestens bei Überschreitungen der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, auch Ersatzwohnraumsprüche. Durch detaillierte schalltechnische Prognosen können schon frühzeitig Belastungen der Anwohner hinsichtlich einer eventuell möglichen Gesundheitsgefährdung abgeschätzt und somit eine rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzwohnraum mit den jeweils Betroffenen abgestimmt werden.

Leerfahrten sollen nach der Planung des Vorhabenträgers vermieden werden und Baumaschinen werden zudem ausgeschaltet, wenn dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschweren sollte.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und auch zur Vorbeugung und/oder Unterbindung von vermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm (und auch baubedingte Erschütterungen) hat die Vorhabenträgerin einen Immissionsschutzverantwortlichen zu beauftragen. Dieser überwacht nicht nur den Bau- und Baustellenbetrieb, sondern steht den Betroffenen auch als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann mit den bauausführenden Unternehmen ggf. weitere Maßnahmen vor Ort abstimmen. So könnten kurzfristig erforderliche Änderungen während des Bauverfahrens wie eine Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsätzen in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen veranlasst werden (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.3).

Soweit die generelle umweltfachliche Bauüberwachung auch über die Qualifikation einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung Immissionsschutz verfügt, kann in diesem Fall von einem Immissionsschutzbeauftragten abgesehen werden.

Der Vorhabenträger hat bereits in ihrer Planung vorgesehen, nur solche Baugeräte und -verfahren zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es ist daher nicht erforderlich, dem Vorhabenträger diesbezüglich zusätzliche Auflagen zur Ausschreibung von Bauleistungen zu machen. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), nach der Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, beim Baubetrieb zu unterbleiben haben, gelten ohnehin.

B.4.7.1.9 Verbleibende nachteilige Wirkungen

Aufgrund geringer Abstände zu den Immissionsorten können, trotz der festgelegten Schutzvorkehrungen, während der Bauzeit grundsätzlich noch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Diese müssen jedoch nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen, ggf. nicht mehr verhältnismäßigen Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Für solche nur noch in geringem Umfang tatsächlich verbleibende nachteilige Wirkungen kann in der Abwägungsentscheidung dann auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden.

B.4.7.1.10 Entschädigung in Geld

Bei Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Schallimmissionen haben die hiervon betroffenen Eigentümer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind und wenn es sich um ein über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehendes Sonderopfer handelt.

Dieser Anspruch wird im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festgestellt, und die Bemessungsgrundlagen des Anspruches werden darin angegeben (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.7).

Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Ansprüche auf Entschädigung hat die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu entscheiden, da die Angemessenheit von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Es ist daher nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Beschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Verfahrens festzulegen.

Wohnraummieter und andere, lediglich obligatorisch berechnigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt, da unter anderem eine Betroffenheit in eigenen Rechten erforderlich ist. Sinn und Zweck des Fachplanungsrechts ist, die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten zu regeln, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke allein durch ihre Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechnigte Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind.

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann dann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel. Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch die Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen hat sich das Abstellen auf zulässige Innenschallpegel bewährt.

Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden Beurteilungspegel (Innengeräuschpegel) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von tagsüber 40 dB(A), für gewerblich genutzte Räume (etwa Büroräume) von tagsüber 45 dB(A) und für Schlafräume von nachts 30 dB(A) herangezogen, die auf der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) unter Hinzurechnung eines Korrekturwertes für die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen beruhen. Das Ergebnis ist der vorgenannte, grundsätzlich einzuhaltende Innengeräuschpegel. Ein solch pauschalierender Ansatz wird nach wertender Betrachtung für die Bestimmung von Ansprüchen auf eine Entschädigung beim Baulärm als ausreichend genau und angemessen angesehen.

Auch aus der VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) lassen sich die genannten Werte ablesen, wenn auch als Spannweite. Eine Berücksichtigung niedrigerer Werte würde eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen. Gegen eine Berücksichtigung von höheren Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum spricht, dass der gebietsunabhängige Ansatz nach 24. BImSchV für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt, was gerade für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume angemessen erscheint.

Auf der Grundlage der Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße unter Berücksichtigung eines Schalldämmmaßes für Fenster entsprechend der Schallschutzklasse 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung keine Überschreitung der oben genannten Innengeräuschpegel zu erwarten sind. Die Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder gegebenenfalls durch Messungen zu überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden.

Die Außengeräuschpegel betragen 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume, 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) und 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster durch einen Korrektursummanden von 6 dB(A) berücksichtigt.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch das weitestgehende

Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

Um die Verlärmung des Innenbereichs auch in den Nächten entsprechend gering zu halten, ist es den Anwohnern zumindest für jeweils nur kurze Einwirkungszeiten von nächtlichen Baulärmbeeinträchtigungen zuzumuten, die Fenster von Schlafräumen weitestgehend geschlossen zu halten und etwa eine Lüftung innerhalb der Wohnung über lärmabgewandte Zimmer vorzusehen. Darüber hinaus können in diesen Beeinträchtigungsphasen nach eigenem Bedürfnis auch noch verschiedene sonstige persönliche Vorkehrungen für ungestörten Schlaf selbst ergriffen werden.

Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen nicht erforderlich, da dann sowieso ein Anspruch auf Ersatzschlafraum (etwa Hotelaufenthalt) besteht.

Nachts, zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den oben genannten dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant. In Bezug auf baulärmbedingte Beeinträchtigungen der Nutzung schutzbedürftiger Räume betrifft dies indes nur Schlafräume. Die Spitzenpegel müssen dann nicht mehr gesondert betrachtet werden, wenn bereits schon jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-) Geräuschpegel zum Tragen kommt und zudem kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen nicht entsprechend maßgeblich darüber hinausragen.

Insgesamt werden nachteilige Wirkungen durch die Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen [dB(A)]	Geräuschpegel außen [dB(A)]
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 07 - 20 Uhr	40	67
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	tagsüber: 07 - 20 Uhr	45	72
Schlafräume	nachts: 20 - 07 Uhr	30	60

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen der detaillierten Baulärmprognose berechnete Beurteilungspegel die in der Tabelle genannten Werte überschreitet.

Der Anspruch entfällt für Tage, an denen Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird. Ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung nicht mehr durch eine geldwerte Ausgleichszahlung entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Anwohnern grundsätzlich spätestens ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen ist.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen und in ähnlicher Weise nutzbare sonstige dauerhafte bauliche Außenanlagen/Freisitze), welche durch passive Maßnahmen nicht geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung bei Überschreitung der jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagesrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagesrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit etwaige Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.7.1.11 Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Besonders zu betrachten sind die Belange des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach der Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten.

Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist, insbesondere auch bei vorübergehendem Baulärm, indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Während für etwaig unterbliebene Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung generell möglich ist, scheidet diese im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen jedoch zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch ggf. aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. alternativ können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden.

Ab wann eine solche Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner gesetzlichen Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. So sind etwa gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die bei Betroffenen zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen könnten, grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher jedoch nur für den (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können.

Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen. Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage/Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen (z.B. Hotelaufenthalt) ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten des Vorhabenträgers können Betroffene demnach Ersatzwohnraum in Anspruch nehmen.

Im Übrigen ist dabei ein Ersatzraumanspruch auch dann entbehrlich, wenn passive Lärmschutzmaßnahmen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) aus dem Vorsorgeanspruch für den zukünftigen Verkehrslärm bereits während der Bauphase umgesetzt sind und diese entsprechend ihrer Bemessung (auch) auf höhere Beurteilungspegel zu einer ausreichenden Schutzwirkung führen.

Der Vorhabenträger hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung anhand der detaillierten Baulärmprognose zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie

die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat er mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten, um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme zu vereinbaren (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.8).

B.4.7.1.12 Stellungnahme des Landratsamtes Ostalbkreis

Das Landratsamt Ostalbkreis, Gewerbeaufsichtsamt hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass die bei der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung unter 2.1.2 angesetzte Zumutbarkeitsobergrenze, auch unter Berücksichtigung des verwendeten Urteils des BVerwG 3 A 5.15 vom 08.09.2016, nicht vollständig nachvollzogen werden konnte. Die Tag- und Nachtwerte erscheinen sehr hoch.

Um diese in der Berechnung angesetzte Obergrenze jedoch nicht zu überschreiten, müssten die, in der Untersuchung unter Punkt 8 genannten Schutzmaßnahmen zwingend durchgeführt werden. Dabei ist die Umsetzung der Schutzmaßnahmen für die Nacht besonders wichtig.

Gegen die bauliche Maßnahme selbst bestehen keine Bedenken, jedoch bestehen aus immissionsschutztechnischer Sicht Bedenken gegen die Bauausführung.

Die Zumutbarkeitsobergrenze reflektiert Erfahrungswerte aus der Wirkung von Lärm auf Menschen und Wohnnutzung. Die 60 dB(A) nachts gelten als Grenze, oberhalb derer die Nachtruhe und der Schlaf empfindlich gestört werden. Dies begründet sich aus einem temporär zumutbaren Innenpegel bei Außenpegeln bis 60 dB(A) und geschlossenem Fenster. Hierbei wird auf maximale Innenpegel aus der VDI-Richtlinie 2719 zurückgegriffen. Am Tag gelten bis zu 70 dB(A) noch als hinnehmbar, da tagsüber andere Aktivitätsniveaus und Toleranzen bestehen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in mehreren Urteilen, darunter das zitierte Urteil 3 A 5.15 vom 08.09.2016 und auch im Urteil 9 A 16.16 vom 24.04.2018, diese Werte als Zumutbarkeitsobergrenze anerkannt. Sie dienen als Schwellenwerte, unterhalb derer kein Ersatzwohnraum zwingend vorgeschrieben ist, da die Lärmbelastung noch als zumutbar gilt. Diese Grenzen sind so gesetzt, dass sie die Grenze zwischen akzeptabler, noch zumutbarer Lärmbelastung und unzumutbarer Beeinträchtigung markieren.

Die 70/60 dB(A)-Grenze wird im Rahmen von Planfeststellungs- und Bauverfahren als sicherer Maßstab herangezogen, um zu entscheiden, wann Schutzmaßnahmen wie Ausweichquartiere oder Ersatzwohnraum verpflichtend sind. So wird im bereits genannten Urteil vom 24.04.2018 (BVerwG 9 A 16.16) die Zumutbarkeitsobergrenze

als Maßstab zur Beurteilung dauerhafter Anlagenbetriebslärmpegel gezogen und auf temporäre Bauarbeiten übertragen, um auch vorübergehende Belastungen abzugrenzen.

Die Zumutbarkeitsobergrenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts definiert ausschließlich die Schwelle, ab der die Bereitstellung von Ersatzwohnraum verpflichtend wird. Jedoch werden schon bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm Schutzmaßnahmen geprüft und empfohlen, die notwendig sind, um die Belastung für die Anwohner möglichst gering zu halten und eine unzumutbare Beeinträchtigung zu verhindern. Dem Vorhabenträger wurde aufgetragen, die unter Nr. 8 des Schallgutachtens empfohlenen Maßnahmen umzusetzen (Nebenbestimmungen unter A.4.5.1).

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Durch den Betrieb von Schienenwegen kommt es zu Geräuschimmissionen, die auf angrenzende Siedlungsflächen einwirken können. Diese Schallimmissionen können, in Abhängigkeit von der Stärke und Wahrnehmbarkeit, nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Daher ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen nach § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach derzeitigem Stand der Technik vermeidbar sind, sofern dies nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen würde.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der betriebsbedingten Lärmimmissionen in einer schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 10.2) geprüft.

Rechtliche Grundlagen für diese Prüfung sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Berechnung der relevanten Beurteilungspegel aus dem Schienenverkehr erfolgt nach Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV in Verbindung mit der sog. Schall 03 (Richtlinie zur Berechnung von Schallimmissionen an Schienenwegen). Bei der Einhaltung der dort genannten Immissionsgrenzwerte kann davon ausgegangen werden, dass Immissionen durch den Verkehrslärm des neuen oder wesentlich geänderten Verkehrsweges nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Die Höhe der Immissionsgrenzwerte ist hierbei abgängig vom Beurteilungszeitraum und von der Art der baulichen Nutzung der Siedlungsflächen und baulichen Anlagen.

Zeile	Anlagen und Gebiete	Immissionsgrenzwerte	
		Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
1	Krankenhäuser, Schulen (nur am Tag), Kurheime, Altenheime	57	47
2	Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Eine für die Beurteilung relevante wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ist dann wesentlich, wenn es sich um eine bauliche Erweiterung des bestehenden Verkehrsweges (durch ein oder mehrere durchgehende Fahrstreifen bzw. Gleise) handelt. Eine Wesentlichkeit ist auch dann gegeben, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Als wesentlich ist es zudem anzusehen, wenn dieser Beurteilungspegel außerhalb von Gewerbegebieten von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff sind solche Maßnahmen, die in die Substanz des Verkehrsweges eingreifen und/oder zu einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit führen.

Vorliegend handelt es sich bei der Erneuerung der Eisenbahnüberführung zwar nicht um eine bauliche Erweiterung des bestehenden Verkehrsweges, da auch keine Fahrstreifen neu hinzukommen, aber um einen erheblichen baulichen Eingriff, sodass der Vorhabenträger in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 10.2) die Wesentlichkeit der Änderung geprüft hat.

Der Vorhabenträger hat zunächst in Kapitel 4 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.2) die Gebietsnutzungen geprüft. Direkt südöstlich der Baumaßnahme befindet sich ein Gewerbegebiet, dahinterliegend südöstlich sowie nordöstlich der Baumaßnahme befinden sich allgemeine Wohngebiete. Weiter östlich sowie direkt westlich und südlich der Baumaßnahme befinden sich Mischgebiete und in einer Distanz von über 300 m zur Baumaßnahme befinden sich, neben weiteren

allgemeinen Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten, einzelne Pflege-/ Seniorenheime und Schulen, wie z.B. das „DRK-Altenhilfezentrum Wiesengrund“ oder die „Freie Waldorfschule Aalen“.

Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der Zugzahlen. Für die Untersuchung hat der Vorhabenträger den Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung des Vorhabens) und den Prognose-Planfall (mit unterstellter Umsetzung Deutschlandtakt) der Strecke 4710 angesetzt. Für Züge mit größeren Höchstgeschwindigkeiten wurde die jeweilige Streckengeschwindigkeit angesetzt, während langsamere Züge mit ihren jeweiligen Höchstgeschwindigkeiten berücksichtigt wurden. Im Bahnhofsbereich und im Bereich der EÜ wurden die Zugmengen der Strecke 4710 auf die jeweiligen Gleise aufgeteilt. Angaben zur angewandten Methodik und Berechnungsverfahren lassen sich in Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchungen (Planunterlage 10.2) entnehmen.

Im Ergebnis kommt es innerhalb des Eingriffsbereichs an den meisten Immissionsorten zu keinem Anstieg der Beurteilungspegel am Tag und bei Nacht, da sich der Zuschlag KBr für die EÜ Düsseldorfer Straße verringert. An den Immissionsorten mit Erhöhung des Beurteilungspegels liegt die Erhöhung unter 3 dB(A) sowie wird die Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht eingehalten. Somit liegt an keinem Gebäude eine wesentliche Änderung i.S. der 16. BImSchV [2] vor und es besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Außerhalb des Eingriffsbereichs kommt es an den meisten Immissionsorten zu keinem Anstieg der Beurteilungspegel am Tag und bei Nacht, da sich der Zuschlag KBr für die EÜ Düsseldorfer Straße verringert. An den Immissionsorten mit Erhöhung des Beurteilungspegels liegt die Erhöhung unter 3 dB(A) sowie wird die Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht eingehalten. Somit liegt an keinem Gebäude eine wesentliche Änderung i.S. der 16. BImSchV [2] vor und es besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Es besteht daher an keinem Gebäude ein Anspruch auf Lärmvorsorge, so dass auch Maßnahmen zum Schutz vor Schallimmissionen aus dem Eisenbahnbetrieb nicht erforderlich sind.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei Bauarbeiten kommt es häufig auch zu erschütterungsintensiven Arbeiten, deren Übertragung sich auf die unmittelbar benachbarte Bausubstanz insbesondere durch deutlich spürbare Erschütterungen bemerkbar machen kann. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Es können jedoch die DIN-Vorschriften 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) als allgemein anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden.

Die DIN-Vorschrift 4150-2 sieht unter Ziffer 6.5.4 Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen in Abhängigkeit von Einwirkungsdauer und Belästigungsstufen vor, bei deren Überschreitung etwaige Maßnahmen zu treffen sind. Auch wenn es sich hierbei nicht um rechtlich verbindliche Werte handelt, kann bei deren Einhaltung in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht anzunehmen sind und die Erschütterungsimmissionen damit zumutbar sein dürften.

Analog hierzu sind auch in der DIN-Vorschrift 4150-3 Anhaltswerte für die Beurteilung der Wirkungen von Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen auf bauliche Anlagen enthalten, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Bauwerken nicht eintreten dürften.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer erschütterungstechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1) geprüft, ob es durch die Erschütterungsimmissionen aus dem Baubetrieb zu eben solchen erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden oder zu Schäden an baulichen Anlagen kommen kann. Im Kapitel 7 der erschütterungstechnischen Untersuchung (Planunterlage 10.1) wird dargestellt, dass erschütterungsrelevante Bautätigkeiten entsprechend dem Bauablauf durch Verbau-, Abbruch-, Bohr- und Verdichtungsarbeiten entstehen können.

Verbauarbeiten (Vibrationsramme) beim Einbringen von z.B. Trägerbohlen oder Querblechen enthalten einen vergleichsweise hohen Anteil an erschütterungsintensiven Bautätigkeiten. Dasselbe gilt für Abbrucharbeiten (Einsatz von Abrissgeräten) und Verdichtungsarbeiten mittels Vibrationswalze. Bei Bohrarbeiten gibt es einen vergleichsweise geringen Anteil von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten wie auch bei Verdichtungsarbeiten mit Rüttelplatte/Stopfmaschine.

Auf Basis der geplanten Bauverfahren können durch die baubedingten Erschütterungen Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150 [14]) bei Gebäuden mit Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen mit geringerem Abstand als 10 m/20 m Tag/Nacht zu den Verdichtungsarbeiten mittels Kleingeräten, 30 m/50 m Tag/Nacht zu den Bohrarbeiten,

20 m/40 m Tag/Nacht zu den Abbrucharbeiten, 30 m/50 m zu den Verdichtungsarbeiten mittels Großgeräten bzw. zu den Rammarbeiten im Westbereich der EÜ sowie in geringerem Abstand als 60 m/100 m Tag/Nacht zu den Rammarbeiten im Ostbereich der EÜ gegeben sein. Die genauen Ergebnisse und Berechnungen können dem Kapitel 7 des Schallgutachtens (Unterlage 10.1) entnommen werden.

Innerhalb der oben genannten Korridore befinden sich je nach Bauphase schutzbedürftigen Gebäude, die in Anlage 7.1 des Schallgutachtens (Unterlage 10.1) aufgelistet werden.

Demzufolge kann für diese Gebäude nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden.

Da während der Arbeiten im Nahbereich der Baumaßnahmen mit erheblichen Belästigungen von Menschen zu rechnen ist, wurden im Rahmen des Schallgutachtens (Unterlage 10.1) Maßnahmen zur Vermeidung dieser Belästigungen seitens des Gutachters vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren, die Vermeidung von Leerfahrten, Stilllegung von Baumaschinen zwischen den Arbeitsvorgängen, umfassende Information der Anwohner, Aufklärung über die Unvermeidbarkeit, Benennung einer Ansprechstelle, stichprobenartige Überwachung und Angebot zur Inanspruchnahme von Ersatzwohnraum im Nachtzeitraum für besonders betroffene Gebäude.

Die nach diesem Planfeststellungsbeschluss einzusetzende Immissionsschutzbeauftragte (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.3) hat die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen bzw. diese durchzuführen und bei Überschreitungen der in den DIN-Vorschriften genannten Anhaltswerte die tatsächlich auftretenden Erschütterungen messtechnisch zu erfassen und zu überwachen. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen wurde zudem noch empfohlen, möglichst auf nächtliche Arbeiten im ausgewiesenen Abstand zu schutzwürdiger Bebauung zu verzichten bzw. eine Einschränkung der Einsatzzeit erschütterungsintensiver Geräte vorzusehen. Der Vorhabenträger hat hierzu erklärt, dass sie versuchen werde, die relevanten Arbeiten möglichst in den Tageszeitraum zu verlegen, kann jedoch nicht ausschließen, dass es ausnahmsweise auch in den nächtlichen Sperrpausen zu entsprechenden Arbeiten kommen kann. Der Vorhabenträger hat die nächtlichen erschütterungsintensiven Arbeiten im ausgewiesenen Abstand zu schutzwürdiger Bebauung, in der es zur Belästigung von Menschen kommen kann, jedenfalls auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Bei entsprechender Eignung kann für den Fall der Nichtverfügbarkeit die umweltfachliche Bauüberwachung die Aufgaben übernehmen (Nebenbestimmung unter

A.4.5.1.3). Lässt sich eine erhebliche Belästigung von Menschen in Gebäuden auch hierdurch nicht vermeiden, hat der Vorhabenträger den Betroffenen Ersatzwohnraum für den Zeitraum der Beeinträchtigung anzubieten (Nebenbestimmung unter A.4.5.3.5).

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 [15] sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden geometrisch bedingt nicht zu erwarten, obgleich der tatsächliche Werkzeugeinsatz durch das bauausführende Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt konkret festgelegt wird.

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen wird jedoch die Durchführung gebäudetechnischer Beweissicherungen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 10 m zu den Verdichtungsarbeiten mittels Kleingeräten bzw. zu den Bohrarbeiten, 15 m zu den Abbrucharbeiten, 25 m zu den Verdichtungsarbeiten mittels Großgeräten bzw. zu den Rammarbeiten im Westbereich der EÜ und 50 m zu den Rammarbeiten im Ostbereich der EÜ zur Umsetzung festgesetzt (Nebenbestimmung unter A.4.5.3.4).

Der Abstand zwischen den jeweiligen Erregerquellen an der Baumaßnahme bzw. der schutzbedürftigen Bebauung kann dabei an den in Anlage 7.2 des Schallgutachtens (Unterlage 10.1) genannten Hauptgebäuden sowie an weiteren vorhandenen Nebengebäuden im Umfeld der Baumaßnahme (bspw. in Düsseldorfer Straße 14, 34 und 35 sowie Bahnhofstraße 78) je nach Bauphase weniger als die oben genannten Korridore betragen.

B.4.7.4 Stoffliche Immissionen

Im Rahmen von Bauarbeiten ist in der Regel mit vermehrten Emissionen von Staub und Luftschadstoffen im Bereich von Bauflächen sowie durch Transportverkehr zu rechnen. Da belästigende Staub- und Schadstoffimmissionen auch zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) führen können, hat der Vorhabenträger diese nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. zu vermindern (Nebenbestimmung unter A.4.5.2).

Der Vorhabenträger hat nach diesem Planfeststellungsbeschluss zudem auch grundsätzlich einen Immissionsschutzbeauftragten für die Dauer der Bauzeit zu bestellen, der insoweit auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten hat (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.3).

B.4.8 Geologie

Der Planung liegt ein geotechnisches Gutachten (Planunterlage 15) zugrunde.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura) befinden, welche überwiegend von quartärem Auenlehm überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.

In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA - A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass tiefe und breite Baugruben nicht vorgesehen sind und eine planmäßige Versickerung von Oberflächenwässern nicht vorgesehen sind.

B.4.9 Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 keine Bedenken geäußert, da weder Kulturdenkmale der Bau- und

Kunstdenkmalpflege noch der Archäologischen Denkmalpflege betroffen sind. Der Hinweis auf §§ 20 und 27 DSchG wurde unter A.9 Nr. 3 aufgenommen.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Unter Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

Der Vorhabenträger hat alle für den Brandschutz und auch die Rettung relevanten Maßnahmen mit den jeweils zuständigen Brandschutzdienststellen bzw. mit dem Rettungsdienst abzustimmen (Nebenbestimmung unter A.4.6).

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Durch die Baumaßnahmen müssen Leitungen, Kabel oder Anlagen Dritter gesichert, verlegt oder angepasst werden. Vom Vorhaben betroffene bzw. im Umfeld liegenden Leitungen, Kabel und Anlagen sind im Kabel- und Leistungslageplan (Planunterlage 9) dargestellt und bei der Planung berücksichtigt worden.

Zum Schutz der Leitungen, Kabel und Anlagen hat der Vorhabenträger während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen, dass diese nicht gefährdet, beeinträchtigt oder beschädigt werden (Nebenbestimmung unter A.4.7).

Die konkrete Anpassung von Leitungen, Kabeln und Anlagen hat unter Beteiligung des jeweiligen Leitungsträgers zu erfolgen und die speziellen Anforderungen des Leitungsträgers sind zu berücksichtigen (Nebenbestimmung unter A.4.7.2).

Die Stadtwerke Aalen haben mit Stellungnahme vom 05.08.2025 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, allerdings auf einen redaktionellen Fehler im Bauwerksverzeichnis hingewiesen, den der Vorhabenträger im Zuge der 1. Planänderung behoben hat.

B.4.12 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 auf das Antragsverfahren für den Kampfmittelbeseitigungsdienst hingewiesen. Dem Vorhabenträger liegt aber bereits eine Kampfmittelvorerkundung vor und er wird die darin enthaltenen Maßnahmen umsetzen. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde wurden die Kampfmittelvorerkundung einschließlich Maßnahmenbündel zu den Ergänzenden Unterlagen gegeben und der technische Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) entsprechend angepasst. Erneute Beteiligungserfordernisse zeigten sich hierdurch nicht, da es sich um eine fachtechnische

Regeluntersuchung für ein allgemein bekanntes planerisches Risiko handelt und keine Planunterlagen inhaltlich geändert wurden (vgl. § 73 Abs. 8 VwVfG); des Weiteren entspricht der Vorhabenträger den (unspezifischen) Vorgaben der bereits beteiligten Fachbehörde. Grundsätzlich zählt die Kampfmittelerkundung und -räumung zu den planungsvorbereitenden Tätigkeiten (vgl. § 17 Abs. 1 AEG). Im vorliegenden Fall hält die Planfeststellungsbehörde eine bauvorbereitende Untersuchung und ggf. Räumung nach den einschlägigen fachlichen Regelwerken für angemessen, um die zeitlichen Auswirkungen der Vorhabenrealisierung zu minimieren. Dem Vorhabenträger ist dies klarstellend aufzugeben (Nebenbestimmung unter A.4.8). Eine baubegleitende Kampfmittelondierung und -räumung ist nach den einschlägigen technischen Regelwerken nur in Ausnahmefällen möglich.

B.4.13 Sonstige öffentliche Belange

Mit Stellungnahme vom 03.07.2025 hat die Stadt Aalen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Maßnahme erhoben. Wichtig für die Stadt Aalen die Gestaltung des Eingangsbereichs zur Unterführung, da auf der Seite des Kulturzentrums bepflanzte Bereiche mit Sitzgelegenheiten vorhanden sind. Der Vorhabenträger steht mit der Stadt Aalen und dem beauftragten Architekten zur Gestaltung der Eingangsportale bereits im Austausch. Die Gestaltung der Eingangsportale und des weiteren Eingangsbereichs liegt allerdings im Verantwortungsbereich der Stadt Aalen, sodass im Zuge der Planfeststellung keine Regelungen getroffen werden müssen.

Die Stadt Aalen hat außerdem gewünscht, den Bereich zwischen Fußgängerunterführung und Betriebsstraße der DB einzugrünen. Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass die Anlagen und Bereiche analog zum Ursprungszustand hergestellt werden. Der Stadt ist es jedoch freigestellt, gestalterische Anpassungen vorzunehmen.

Die Stadt hat außerdem auf eine helle, hochwertige Beleuchtung der Unterführung hingewiesen. Der Vorhabenträger steht diesbezüglich mit der Stadt Aalen und den Stadtwerken Aalen in Kontakt. Die Planung zur Beleuchtung als Anlage der Eigenbetriebs Stadtwerke Aalen wird vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Die Stadt Aalen hat darauf hingewiesen, dass die Außenanlagen auf dem städtischen Grundstück 578/2 nicht beeinträchtigt und beschädigt werden dürfen und keine Materiallagerungen und BE-Flächen stattfinden. Es sind wirksame Schutzmaßnahmen entlang der Grenze vorzunehmen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (Zusage unter A.5.2).

In Bezug auf die Baumreihe auf Flurstück 2989 hat der Vorhabenträger zugesagt, einen wirksamen Wurzelschutz, soweit baulich umsetzbar, am Wurzelbereich der Bäume zu realisieren (Zusage unter A.5.2).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt insbesondere nicht, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen des Vorhabenträgers sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen konnte jedoch sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und auch die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen geltend gemacht, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls und dringender verkehrlicher Bedürfnisse objektiv notwendig.

Die Eigentümer der durch das Vorhaben vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommenen Grundstücke haben überwiegend keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme erhoben. Der Vorhabenträger hat im Übrigen aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und die Inanspruchnahme von Grundeigentum insgesamt so gering wie möglich gehalten.

Dem Vorhaben stehen insbesondere auch keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung

des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen im Ergebnis durchsetzen kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Überzeugung, dass die von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zum Wohl der Allgemeinheit und auch zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer und der Umwelt erforderlich und verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb nach umfassender Abwägung in Ausübung ihres Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 07.04.2026

Az. 591ppw/123-2025#007

EVH-Nr. 3534436